



Veranstaltungen im Wald - Merkblatt für Veranstalter

Organisierte Veranstaltungen im Wald bedürfen nach § 37 Abs. 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) der Genehmigung durch die Forstbehörde. Im Forstamt Bodenseekreis.

Wann gilt eine Veranstaltung als organisiert im Sinne des LWaldG?

Dies ist insbesondere der Fall, wenn ...

- eine gewerbliche bzw. kommerzielle Absicht besteht.
- es sich um keinen geschlossenen Teilnehmerkreis handelt und die Teilnehmerzahl eine überschaubare Größe übersteigt.
- die Forstbetriebe in ihrer Arbeit beeinträchtigt werden könnten.
- andere Erholungssuchende (Waldbesucherin/Waldbesucher) beeinträchtigt werden könnten.
- das Ökosystem bzw. der Lebensraum Wald beeinträchtigt werden könnte (z. B. Störungen von Wildtieren, Schädigung von Biotopen).
- die Veranstaltung öffentlich beworben wird.
- die Veranstaltung dem Sammeln von Walderzeugnissen dient (z. B. Pilzen).

Beeinträchtigungen können durch die Art der Veranstaltung oder durch die Teilnehmerzahl bedingt sein. I. d. R. sind daher Veranstaltungen, wie z. B. Volkswandertage, Laufveranstaltungen, Mountainbike-Rennen, Nachtwanderungen oder Feste, im Wald genehmigungspflichtig. Ausflüge von Vereinen, Schulklassen oder ähnliches mit geschlossenem kleinerem Teilnehmerkreis, bei denen die Waldwege i. d. R. nicht verlassen werden, sind - sofern keiner der o. g. Punkte zutrifft - zumeist nicht genehmigungspflichtig.

Welche Angaben müssen beim Prüf- bzw. Genehmigungsantrag gemacht werden?

- Art der Veranstaltung, Datum und Uhrzeit
- Geplanter Veranstaltungsort bzw. Streckenverlauf (muss auf einer Karte eindeutig nachvollziehbar dargestellt werden)
- Art der Markierungen und Streckensperrungen soweit notwendig
- Teilnehmerzahl, Startgeld je Teilnehmerin bzw. Teilnehmer
- Ggfs. Versorgungsstände

Gebühren für die Genehmigung

Die Gebühr für die forstrechtliche Genehmigung ergibt sich aus der Arbeitszeit, die bei der Antragsbearbeitung bei der unteren Forstbehörde anfällt. Je besser daher ein Antrag vorbereitet ist, desto geringer wird die Gebühr sein. Der Antrag wird gerne per E-Mail entgegengenommen.

Jeder Wald gehört jemandem

Eine organisierte Veranstaltung im Wald setzt neben der Genehmigung der Forstbehörde immer auch die privatrechtliche Erlaubnis/Gestattung der betroffenen Waldbesitzer voraus. Der Waldbesitzer kann für seine Gestattung ein Entgelt verlangen. Sie müssen deshalb eine privatrechtliche Gestattung bei dem oder den betroffenen Waldbesitzern einholen.

Sofern Staatswald betroffen ist, bieten wir an, die Antragsunterlagen zur Beantragung der Gestattung für den Staatswald an die zuständigen Kolleginnen/Kollegen von ForstBW weiterzugeben. In diesem Fall vermerken Sie dies bitte an der entsprechenden Stelle auf nachfolgendem Antrag.



Beantragung der Genehmigung einer organisierten Veranstaltung im Wald

Vor- und Nachname der Antragstellerin/des Antragstellers		
Straße, Hausnummer		PLZ, Wohnort
Telefon	Fax	E-Mail

Angaben zur Veranstaltung

Veranstalter		
Vor- und Nachname der verantwortlichen Person		
Telefon	E-Mail	
Kurzbeschreibung der Veranstaltung <i>Um welche Art der Veranstaltung handelt es sich? Was soll gemacht werden? Wie soll der Ablauf sein?</i>		
Veranstaltungsdatum	Datum des Aufbaus	Datum des Abbaus
Betroffenes Gebiet <i>Bitte Karte in aussagekräftigem Maßstab beifügen. Am besten in digitaler Form/Beschreibung des Gebiets.</i>		
Teilnehmerzahl		
Wird ein Teilnehmerentgelt verlangt?		
<input type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Ja, in folgender Höhe: _____		

Werden die Waldwege verlassen?
<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja
Sind Markierungen erforderlich?
<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, in folgender Art: _____
Ist der Einsatz eines Kraftfahrzeuges im Wald vorgesehen?
<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja
Bemerkungen <i>Ggf. Extrablatt verwenden.</i>
Im Falle der Beteiligung von Wald des Landes Baden-Württemberg (Staatswald): Die Antragsunterlagen sollen zum Zwecke der Beantragung der Zustimmung (Gestattung) des Staatswaldes an ForstBW, Forstbezirk Altdorfer Wald weitergeleitet werden. ForstBW erhält im Zuge des Verfahrens eine Mehrfertigung des forstrechtlichen Bescheids.
<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja

Ort, Datum

Unterschrift

Benachrichtigung über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

Die Datenverarbeitung erfolgt zu Zwecken der Bearbeitung Ihrer Anfrage bzw. Ihres Antrages (siehe Angaben zur Veranstaltung) unter Beachtung von gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Soweit dies zur Bearbeitung der Anfrage bzw. des Antrages erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten an Dritte übermittelt, insbesondere zum Zwecke der Anhörung anderer beteiligter Stellen.

Ihre personenbezogenen Daten werden im Regelfall mit dem Ablauf der Aktenaufbewahrungsfristen (i. d. R. 10 Jahre) gelöscht.

Sie haben das Recht auf Auskunft über zu Ihrer Person gespeicherten Daten und auf die Berichtigung Ihrer unrichtigen Daten. Das Recht auf die Löschung bzw. Einschränkung der Verarbeitung der Daten besteht nur, wenn die Speicherung der Daten unzulässig oder für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich ist.

Sofern Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht zustimmen, kann Ihre Anfrage bzw. Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist das Landratsamt Bodenseekreis vertreten durch Frau Sauter (Kontakt: datenschutzbeauftragter@bodenseekreis.de). Unsere Datenschutzbeauftragte ist ausschließlich für datenschutzrechtliche Fragestellungen zuständig und kann Ihnen keinerlei Auskünfte zu Veranstaltungen im Wald geben.

Sie haben das Recht sich unmittelbar schriftlich oder mündlich an den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg (Kontakt: Königstraße 10a, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711 615541-0, Fax: 0711 615541-15, poststelle@ldi.bwl.de) zu wenden.